

gleichbleibendem Lärmcharakter vorgenommen und der resultierende Beurteilungspegel als energetische Summe sämtlicher Teilbeurteilungspegel gebildet. Daneben bestehen aber auch Unterschiede. So unterscheidet das deutsche Recht nicht zwischen Planungswerten, Immissionsgrenzwerten und Alarmwerten, sondern kennt nur Immissionsrichtwerte. Neben den Tages- und Nachtgrenzwerten definiert sodann die 18. BImSchV anders als die LSV weitere Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis. Im Gegensatz zur LSV kennt die 18. BImSchV ausserdem (wie gesagt) nicht 4, sondern 5 Empfindlichkeitsstufen. Ferner wird (nur) im deutschen Recht auf Maximalpegel von kurzfristigen Geräuschspitzen Rücksicht genommen. Schliesslich trifft das deutsche Recht Ausnahmeregelungen für Schulsport und für seltene Ereignissen, was in der LSV weder so noch in ähnlicher Form vorgesehen ist (vgl. zu einzelnen Unterschieden auch Lärmgutachten der EMPA vom 27. April 2005, S. 4; Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 2 f.).

3.5.1.2.

Aus den genannten Unterschieden darf indes nicht ohne weiteres abgeleitet werden, die deutsche Regelung taue nicht als Entscheidungshilfe. Es sind nämlich gerade diese Besonderheiten der deutschen Regelung, welche eine störungsgerechte Beurteilung des Sportlärms ermöglichen. So eignen sich beispielsweise kurze Mittelungspegel, wie sie im deutschen Lärmschutz verwendet werden, besser zur Beurteilung von Sportlärm, der sich durch eine hohe Impulshaftigkeit und durch ein periodisches Auftreten auszeichnet. Auch der besondere Schutz von Ruhezeiten und der Sonn- und Feiertage macht insbesondere bei Sportlärm Sinn. Während Industrie- und Gewerbelärm mehrheitlich an Werktagen und ausserhalb der Rekreatiionszeiten anfällt, entsteht der Sportlärm überwiegend in Zeiträumen, in der die betroffene Bevölkerung Ruhe sucht. Dementsprechend sind auch die Ruhezeiten gemäss Anhang 6 zur LSV auf die typische Werkstätigkeit von Gewerbe und Industrie ausgerichtet (vgl. schon VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 43 f.). Das Bundesgericht erwog denn auch in einem Fall aus dem Jahr 2002, eine zeitliche Abstufung der Lärmempfindlichkeit gestützt auf die örtlichen Verhältnisse und die allgemeine Lebenserfahrung sei nicht von vornherein ausgeschlossen und verwies unter anderem darauf, dass die Eidgenössische Kommission für die Beurteilung von Lärm-Immissionsgrenzwerten 1979 festgehalten habe, dass eine Differenzierung nach Tag, Abend und Nacht, entsprechend den drei Tätigkeitsphasen Arbeiten, Erholen, Schlafen, ideal wäre. Sie habe jedoch aus Praktikabilitätsgründen von einer solchen Dreiteilung abgesehen und sich für eine Zweiteilung mit den Perioden Tag und Nacht entschieden (1. Teilbericht, Belastungsgrenzwerte für den Strassenverkehrslärm, 1979, S. 24 f.). Nach den Erwägungen des Bundesgerichts darf aber bei der einzelfallweisen Beurteilung von Lärm, die sich direkt auf Art. 15 USG stützt, dem erhöhten Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu den Ruhezeiten Rechnung getragen werden (vgl.

BGE vom 5. März 2003 [1A.139/2002], Erw. 4.1; nun auch BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 4.3 = BGE 133 II 302; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 29. August 2007 [VB.2007.00240], in: BEZ 2007, S. 49). Schliesslich nimmt das Spitzenpegelkriterium auf die spezielle Impulshaftigkeit des Sportlärms Rücksicht, weshalb darin ebenfalls kein Umstand erblickt werden kann, der einem Beizug des deutschen Rechts entgegen stünde. Im Übrigen lässt das schweizerische Recht die Impulshaftigkeit von Geräuschen nicht gänzlich unberücksichtigt. Zum einen ist die Impulshaftigkeit bei der Beurteilung von Gewerbe- und Industrielärm immerhin durch einen besonderen Zuschlag auf dem gemittelten Schalleistungspegel zu berücksichtigen. Zum anderen trägt die Praxis des Bundesgerichts der Impulshaftigkeit von Geräuschen, die sich kaum auf den gemittelten Pegel bzw. die Einhaltung der Grenzwerte auswirken, bei Lärm Rechnung, der zur Nachtzeit anfällt. Überschritten kurzzeitige und wiederholt auftretende Störungen in der Schlafperiode die Weckschwelle, könne auch bei Einhaltung der sich an Durchschnittspegeln orientierenden Belastungsgrenzwerten nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass dadurch das Wohlbefinden der schlafenden Bevölkerung beeinträchtigt werde (vgl. BGE 126 III 229; 102 Ib 274; 101 Ib 407).

3.5.1.3.

Die Privilegierung von "seltenen Ereignissen" im Sinn von § 5 Abs. 5 BImSchV i.V.m. Nr. 1.5 des Anhangs zur 18. BImSchV nimmt ebenfalls auf die Besonderheiten des Sportlärms Rücksicht, weil dieser im Rahmen des Normalbetriebs der Anlage oder im Rahmen von ausserordentlichen (seltenen) Ereignissen auftreten kann. Der Privilegierung der seltenen Ereignisse dürfte der Gedanke zugrunde liegen, dass die Unzumutbarkeitschwelle bei Anlässen, die nur sporadisch durchgeführt werden, höher angesetzt werden darf als beim Normalbetrieb, mit dem eine Dauerbelastung verbunden ist (vgl. Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 356 f.), zumal diese lange im voraus bekannt sind und man sich einigermassen darauf einstellen kann (BGE 126 II 494; BGE vom 5. März 2003 [1A.139/2002], Erw. 5.5).

3.5.1.4.

Unter dem Aspekt der Kompatibilität des deutschen mit dem schweizerischen Lärmschutzrecht erscheint es hingegen problematisch, dass das deutsche Recht bestimmte Tätigkeiten (den Schulsport und Sportstudiengänge an Hochschulen) auf der Stufe der Zumutbarkeitsprüfung privilegiert (vgl. § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV). Art. 25 Abs. 1 USG bietet keinen Raum für eine umfassende Abwägung der Interessen aller Beteiligten. Massgeblich für die Beurteilung ist gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV i.V.m. Art. 15, 13 Abs. 2 und 23 USG die Störungswirkung des Lärms für die Betroffenen. Gesichtspunkte ausserhalb des Schutzziels von Art. 15 USG, wie z.B. das Interesse des Anlagenbetreibers oder der Raumplanung an

der Errichtung oder dem Fortbestand einer Anlage, können bei der Beurteilung der Schädlichkeit oder Lästigkeit von Immissionen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (BGE vom 15. Mai 2001 [1A.282/2000 und 286/2000], in: URP 2001, S. 931; BGE vom 4. März 2002 [1A.73/2001], in: URP 2002, S. 106; Zäch/Wolf, Kommentar USG, Art. 15 N 30). Soweit die 18. BImSchV namentlich den Schulsport privilegiert, berücksichtigt sie solche öffentlichen Interessen, denen das schweizerische Recht auf dieser Stufe keine Rechnung trägt. Den öffentlichen Interessen am Schulsport kann im schweizerischen Recht nur (aber immerhin) im Rahmen des Vorsorgeprinzips und der Erleichterungen Beachtung geschenkt werden (Art. 11 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 USG). Dieser Umstand vermag für sich allein die Brauchbarkeit der 18. BImSchV als Entscheidungshilfe nicht in Frage zu stellen, er wird jedoch bei der Würdigung des Ergebnisses, das bei der Anwendung des deutschen Regelwerkes resultiert, zu berücksichtigen sein. Dem Schulsport kommt im konkreten Fall deshalb eine gewisse Bedeutung zu, weil er teilweise in die morgendliche Ruhezeit gemäss § 2 der 18. BImSchV fällt (vgl. die Wochenbelegungspläne Sportplätze 2004 [Beilage zur Eingabe der Beschwerdeführerin I vom 8. September 2004 [Vorakten 51]]).

3.5.1.5.

Die 18. BImSchV kann somit grundsätzlich als Entscheidungshilfe herangezogen werden. Sie erlaubt eine objektivierte Mitberücksichtigung der Schallintensität.

3.5.2.

Die 18. BImSchV ist für die Beurteilung von Anlagen der streitbetroffenen Art zwar wertvoll, die Bedeutung, die ihr als Entscheidungshilfe im vorliegenden Fall zukommt, darf aber auch nicht überbewertet werden.

Wie gesagt (siehe vorne Erw. 3.3.1 und 3.4) hängt die Störwirkung von "untechnischem" Alltagslärm nur teilweise von der Schallintensität ab, weshalb die Aussagekraft von Beurteilungsinstrumenten, die in erster Linie auf die Schallintensität abstellen, von vornherein beschränkt ist. In der Schweiz hatte der Gesetzgeber bei der Schaffung der LSV wohl primär Lärm technischen Ursprungs im Auge (Monika Kölz-Ott, Die Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Lärmschutzvorschriften auf menschlichen Alltagslärm und verwandte Lärmarten, in: URP 1993, S. 380). Trotz der zunehmenden Bedeutung von "untechnischem" Lärm hat der Gesetzgeber bis heute darauf verzichtet, hierfür spezielle Grenzwerte einzuführen. Das ist wohl weniger auf eine Nachlässigkeit des Gesetzgebers zurückzuführen, als auf den Umstand, dass sich solcher Lärm auf Grund seiner Eigenheiten mit Grenzwerten nur schwer erfassen lässt (vgl. Hoffmann, URP, S. 428). Auch wenn bei grösseren Anlagen die Schallintensität aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit nicht vollständig ausser Acht gelassen werden kann, erheben sich somit gegen den An-

satz, den das deutsche Recht gewählt hat, aus schweizerischer Sicht gewisse Bedenken. Da die Störungswirkung in erheblichem Mass vom individuellen, schwer prognostizierbaren Verhalten der Benutzer (vgl. Richtlinie 3770 des Vereins deutscher Ingenieure [VDI] über die Emissionskennwerte technischer Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen, April 2002, S. 2 [nachfolgend VDI 3770]) und von physikalisch nicht messbaren Faktoren abhängt, könnte die Beurteilung des Sportlärms nach deutschem Recht zu einer trügerischen, objektivierten Aussage über das Störungsmass führen. In der schweizerischen Lehre und Praxis wird denn auch darauf hingewiesen, das deutsche Recht berge die Gefahr, dass die Beurteilung von Sportgeräuschen zu starr ausfalle (vgl. Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 352; BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 4.3 = BGE 133 II 302). Die 18. BImSchV wird jedoch ohnehin nur als Entscheidungshilfe beigezogen. Das Gericht ist nicht an das Ergebnis gebunden, das sich nach deutschem Recht ergibt. Sofern dies sachlich geboten erscheint, kann und muss davon abgewichen werden (ebenso Entscheidung des Verwaltungsgerichts Zürich vom 29. August 2007 [VB.2007.00240], in: BEZ 2007, S. 50).

Fraglich ist, ob den Richtwerten der 18. BImSchV im deutschen Recht die Bedeutung verbindlicher Grenzwerte zukommt. Nachdem die Aufgabe der 18. BImSchV darin bestand, durch gesetzliche Vorschriften die Grenze für die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit von Sportlärm verbindlich festzulegen, lässt der Gesetzeszweck auf verbindliche Grenzwerte schliessen. Die Bezeichnung als *Richtwerte* sowie die Materialien sprechen hingegen dafür, dass Abweichungen möglich sind. Die deutsche Lehre und Praxis gehen davon aus, dass die Richtwerte eine verbindliche Zumutbarkeitsschwelle markieren (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 1999, in: NVwZ 2000, S. 1051, mit Hinweis; vgl. zum Ganzen Ketteler, Kommentar, S. 89 ff., mit Hinweisen). Die Baugenehmigung (Baubewilligung) ist daher grundsätzlich zu verweigern, wenn die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV überschritten werden (Gerd Ketteler, Die Sportanlagenlärmschutzverordnung [18. BImSchV] in Rechtsprechung und behördlicher Praxis, Eine Bilanz nach 10 Jahren, NVwZ 2002, S. 1071 [Ketteler, NVwZ]; ähnlich derselbe, Kommentar, S. 89 ff., mit Hinweisen; vgl. zur Kontroverse auch BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 4.1 = BGE 133 II 301). Bei Einhaltung der Richtwerte nehmen die deutsche Lehre und Praxis an, dass keine erhebliche Belästigung vorliegt (Ketteler, Kommentar, S. 90, mit Hinweisen; derselbe, NVwZ, S. 1072).

3.5.3.

3.5.3.1.

Unklar ist, wie das deutsche Recht zu berücksichtigen ist. Denkbar ist zunächst, dass die deutschen Kriterien in das schweizerische Recht transponiert werden und dieses alsdann in angepasster Form zur Anwendung

gelangt. Ein solches Vorgehen erscheint aus zwei Gründen problematisch. Es führte einerseits zu schwierigen Fragen im Rahmen der Anpassung der deutschen Regeln an das schweizerische Recht. Diese Umdeutungsprobleme zeigen sich etwa darin, dass das deutsche Lärmschutzrecht (anders als das schweizerische) nicht zwischen Planungs-, Immissionsgrenz- und Alarmwerten unterscheidet, sondern nur Immissionsrichtwerte kennt. Ausserdem bestehen nach deutschem Recht mehr Empfindlichkeitsstufen als nach schweizerischem, weshalb eine Zuordnung der Kategorien ebenfalls auf Probleme stiesse. Versucht man gleichwohl, das deutsche mit dem schweizerischen Lärmschutzrecht in Übereinstimmung zu bringen, besteht die Gefahr, dass das Ergebnis im Rahmen dieses "Umdeutungsvorgangs" seine Aussagekraft verliert und weder aus der Sicht des deutschen noch aus derjenigen des schweizerischen Rechts interpretiert werden kann. Es ergäben sich ähnliche Probleme, wie wenn die schweizerischen Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm auf den Sportlärm angewandt würden (siehe vorne Erw. 3.4). Die Problematik der Umdeutung ergibt sich auch daraus, dass sich die Richtwerte nach deutschem und die Grenzwerte nach schweizerischem Lärmschutzrecht trotz teilweiser numerischer Übereinstimmung unterschiedlich auswirken. Die Grenz- bzw. Richtwerte hängen nämlich eng mit der Frage zusammen, wie der Lärm ermittelt wird. Da das schweizerische Recht längere Mittelungspegel als das deutsche Recht kennt, führten gleich hohe Grenz- bzw. Richtwerte auf Grund der länderspezifischen Ermittlungsmethode zu einem unterschiedlich hohen Schutzniveau. Der Schutz des Betroffenen ginge bei gleich hohen Grenzwerten in der Schweiz weniger weit, weil die längeren Mittelungszeiten hierzulande zu einem gewissen "Verdünnungseffekt" führen. Ein solches Vorgehen würde jedoch den Anforderungen der 18. BImSchV nicht gerecht. Aus den dargelegten Gründen erscheint fraglich, ob das nach einer Transponierung der deutschen Regelung in das schweizerische Recht gewonnene Ergebnis eine sinnvolle Aussage über die Zumutbarkeit der Störung überhaupt noch zuliesse. Um ein aussagekräftiges Resultat zu gewährleisten, erachtet es das Verwaltungsgericht für eine Heranziehung der 18. BImSchV als Entscheidungshilfe zwingend, dass die Anwendungsparameter der 18. BImSchV beachtet werden (so schon im aufgehobenen VGE vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 56; vgl. auch die Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, worin es die Anwendung der 18. BImSchV als "ganzes Paket" empfiehlt [S. 3]). Der vom BAFU vorgeschlagene Weg über eine "Umdeutung" der deutschen Richtwerte und Empfindlichkeitsstufen, den das Bundesgericht als gangbar bezeichnet hat (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 4.2 und 4.3 = BGE 133 II 301 ff.), vermag deshalb nicht zu überzeugen.

Vorzuziehen ist daher der zweite Weg, der darin besteht, die Lärmsituation in einem ersten Schritt ausschliesslich nach deutschem Recht zu be-

urteilen. Insbesondere dürfen die Parameter, welche dieser Verordnung zu Grunde liegen, nicht aus Gründen, die dem deutschen Lärmschutzrecht fremd sind, abgeändert werden. Das so gewonnene Ergebnis ist in einer zweiten Phase aus der Sicht des schweizerischen Lärmschutzrechts zu würdigen. Auf dieser zweiten Stufe kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte Regelungen der 18. BImSchV nicht primär auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Lärmforschung beruhen, sondern Ergebnis einer normativen Gewichtung des Sportlärms und des Ruhebedürfnisses der Anrainer ist, welche in der Schweiz durchaus anders ausfallen kann. Auf dieser zweiten Stufe wären gegebenenfalls ländertypische Unterschiede in Recht und Wirklichkeit zu berücksichtigen.

3.5.3.2.

Folgt man dem zweiten Ansatz und wendet das deutsche Recht nach den Grundsätzen an, die auch der deutsche Richter beachten würde, ist klar, dass bei der Lärmbeurteilung auf die Immissionsrichtwerte abzustellen ist, weil diese auch bei der Zulassung von Neuanlagen zu beachten sind (§ 1 Abs. 1 der 18. BImSchV; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 29. August 2007 [VB.2007.00240], in: BEZ 2007, S. 49). Wird die 18. BImSchV nach deutschem Muster angewandt, bedarf es keiner Umdeutung der deutschen Immissionsrichtwerte in Planungswerte nach schweizerischem Recht, wie sie das BAFU vorschlägt (Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 3).

3.5.3.3.

Die Empfindlichkeit des Immissionsorts ist folgerichtig ebenfalls aus der Sicht des deutschen Rechts zu bewerten: Nach der deutschen Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 dienen "reine Wohngebiete" dem Wohnen. Andere als Wohnnutzungen sind nur ausnahmsweise zulässig und nur dann, wenn sie ausschliesslich Bedürfnisse der Bewohner des betreffenden Gebiets abdecken. Ausnahmsweise zulässig sind auch Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 3 BauNVO). "Allgemeine Wohngebiete" dienen dagegen vorwiegend dem Wohnen. Neben Wohngebäuden sind auch Bauten und Nutzungen zulässig, die der Versorgung des Gebiets dienen, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4). In Dorf-, Kern- und Mischgebieten sind sodann neben dem Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe erlaubt (vgl. §§ 5-7 BauNVO).

Das Verwaltungsgericht ging in seinem ersten Entscheid vom 23. Mai 2006 infolge von Interpretationsschwierigkeiten der 18. BImSchV "vorsichtshalber" von den Richtwerten für reine Wohngebiete aus (VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 52 f.). Da es sich jedoch bei

der Frage der Einstufung des Immissionsorts um eine Rechtsfrage und nicht um eine prognostische Annahme handelt, ist die Frage der Einstufung zu beantworten. Das BAFU hielt im bundesgerichtlichen Verfahren fest, in der Empfindlichkeitsstufe II seien generell die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete einzuhalten (Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 3). Das Bundesgericht hat diese Einstufung in seinem Entscheid vom 17. Juli 2007 als "praktikabel" eingestuft (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 4.3 = BGE 133 II 302).

Festzuhalten ist daran, dass die 18. BImSchV nach den Grundsätzen anzuwenden ist, die auch der deutsche Richter zu beachten hätte, andernfalls die Gefahr entstünde, dass das Ergebnis der Beurteilung nach der 18. BImSchV einen erheblichen Teil seiner Aussagekraft verliert. Die Wohnzone E2, der die Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen wurde, ist für den Bau von alleinstehenden Einfamilienhäusern, Zwei- und Doppel Einfamilienhäuser bestimmt. Nicht störende Gewerbe sind zulässig (§ 8 und 11 BNO). Da in allgemeinen Wohngebieten nach deutschem Recht ebenfalls nur nicht störende Handwerksbetriebe sowie Restaurants zugelassen sind, welche keine gebietsfremde Kundschaft anziehen und somit mit der Wohnnutzung eng verbunden sind (vgl. § 4 BauNVO), scheint die Einstufung des BAFU und des Bundesgerichts in Bezug auf die Liegenschaften der Beschwerdeführer II/2 und die unüberbauten Liegenschaften der Beschwerdeführerin II/1 auch aus der Sicht des deutschen Rechts richtig. Für die Liegenschaften der Wohnzone E2 ist daher auf die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete abzustellen.

Die Wohn- und Gewerbezone WG, für welche die Empfindlichkeitsstufe III gilt, ist für Wohnungen, Büroräume, grössere Läden, Klein- und Mittelgewerbe sowie Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Mässig störende Betriebe sind zulässig (§ 14 Abs. 1 und 3 BNO). Die zulässige Nutzung in der Wohn- und Gewerbezone entspricht somit derjenigen in Kern-, Dorf- und Mischgebieten gemäss §§ 5-7 BauNVO, welche neben dem Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe erlaubt. Für die Liegenschaften der Wohn- und Gewerbezone WG gilt daher die zweite Empfindlichkeitsstufe der 18. BImSchV (Kern-, Dorf- und Mischgebiete). Die Richtwerte dieser Empfindlichkeitsstufe liegen 5 dB(A) höher als im allgemeinen Wohngebiet (§ 2 Abs. 2 der 18. BImSchV). Es gelten somit folgende Richtwerte:

Liegenschaft	Zonierung nach schweizerischem Recht	Einstufung gemäss 18. BImSchV	Richtwerte		
			tags ausserhalb Ruhezeit	tags innerhalb Ruhezeit	nachts
Parzelle Nr. / Teil der Parzelle Nr.	Wohnzone E2, ES II	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)
	Wohn- und Gewerbezone WG, ES III	Kern-, Dorf- und Mischgebiet	60 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)

Für seltene Ereignissen im Sinn von Anhang Nr. 1.5 der 18. BImSchV gelten im konkreten Fall die folgenden Richtwerte (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 der 18. BImSchV):

Liegenschaft	Richtwerte		
	tags ausserhalb Ruhezeit	tags innerhalb Ruhezeit	nachts
Parzelle / Teil der Parzelle Nr. :	65 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)
	70 dB(A)	65 dB(A)	55 dB(A)

Für die kurzzeitigen Geräuschspitzen gelten folgende Richtwerte (§ 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 der 18. BImSchV):

Liegenschaft	Richtwerte für den Normalbetrieb			Richtwerte für seltene Ereignisse		
	tags ausserhalb Ruhezeit	tags innerhalb Ruhezeit	nachts	tags ausserhalb Ruhezeit	tags innerhalb Ruhezeit	nachts
Parzelle / Teil der Parzelle Nr.	85 dB(A)	80 dB(A)	60 dB(A)	85 dB(A)	80 dB(A)	60 dB(A)
	90 dB(A)	85 dB(A)	65 dB(A)	90 dB(A)	85 dB(A)	65 dB(A)

Im konkreten Fall decken sich diese Werte mit denjenigen, die das BAFU seiner Beurteilung zu Grunde gelegt hat (Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 3).

3.6.

Damit sind die vom Bundesgericht aufgeworfenen Fragen beantwortet, ob und wie die 18. BImSchV anzuwenden ist. Eine erfahrungsbezogene Be-

urteilung erscheint angesichts der Grösse der Anlage weder opportun noch seriöserweise möglich.

4.

Zu erörtern bleibt somit, ob die Entscheidungsgrundlage für eine Lärmbeurteilung nach dem zuvor beschriebenen Muster ausreichen.

4.1.

Das BAFU hielt im bundesgerichtlichen Verfahren fest, das Lärmgutachten der EMPA vom 27. April 2005 und die Ergänzungen vom 13. April 2006 würden den Anforderungen der 18. BImSchV nicht gerecht; sie seien für die Beurteilung des Projekts unvollständig. Demgegenüber entspreche das von den privaten Beschwerdeführern bei der Lärmkontor GmbH (Hamburg) in Auftrag gegebene und in das bundesgerichtliche Verfahren eingebrachte Gutachten der deutschen Verordnung und lasse eine störungsgerechte Beurteilung der Situation im Prinzip zu. Die Quellenwerte, welche die Lärmkontor GmbH ihren Berechnungen zu Grunde gelegt habe, könnten im vorliegenden Fall als gute Ausgangswerte bezeichnet werden. Hinsichtlich der Beurteilung kurzzeitiger Geräuschspitzen könne zudem auf die Messungen der EMPA abgestellt werden. Das BAFU stellte in der Folge auf beide Gutachten ab, was ihm eine störungsgerechte Beurteilung der Lärmsituation erlaube (Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 4; siehe dazu auch BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.5.2 = BGE 133 II 299). Das BAFU hat sodann gestützt auf nicht offen gelegte Überlegungen einen maximal möglichen Betrieb ermittelt, bei dem die Immissionsgrenzwerte (richtig wohl Immissionsrichtwerte) gerade noch eingehalten wären:

- "- Montag-Freitag von 06:00 bis 08:00 Uhr (morgendliche Ruhezeit): Schulsport ist möglich.
- Montag-Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr: jeglicher Trainingsbetrieb, Ligaspiele ohne Zuschauerrampe sowie Turntraining mit Musik sind möglich. Eine Mittagspause muss nicht eingelegt werden.
- Montag-Freitag von 20:00 bis 22:00 Uhr: jeglicher Trainingsbetrieb, Ligaspiele ohne Zuschauerrampe sowie Turntraining mit Musik sind möglich.
- Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr: jeglicher Trainingsbetrieb, zwei Ligaspiele mit Zuschauerrampe sowie Turntraining mit Musik sind möglich. Der Einsatz der mobilen Beschallungsanlage mit plombierter Pegelbegrenzung ist ebenfalls möglich. Eine Mittagspause muss nicht eingelegt werden.
- Samstag von 20:00 bis 22:00: jeglicher Trainingsbetrieb, Ligaspiele ohne Zuschauerrampe sowie Turntraining mit Musik sind möglich.
- Sonntag: Eine Nutzung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, müsste sich jedoch auf maximal vier Stunden beschränken."

Weiter führte das BAFU in seiner Vernehmlassung aus, kurzzeitige Geräuschspitzen während des obgenannten Betriebes überschritten gemäss Messungen der EMPA die einzuhalten Immissionsgrenzwerte (richtig Im-

missionsrichtwerte) nicht. Schliesslich könnten unter Beachtung des Kriteriums der seltenen Ereignisse insgesamt an 18 Kalendertagen sportliche oder nichtsportliche Grossanlässe (z.B. auch weitere Ligaspiele mit Zuschauerrampe) unter Einhaltung der speziell dafür vorgesehenen Immissionsrichtwerte stattfinden. In der Regel könnten diese speziellen Immissionsrichtwerte eingehalten werden (Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 4; siehe dazu auch BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.5.2 = BGE 133 II 299 f.).

4.2.

Weshalb das EMPA-Gutachten vom 27. April 2005 inklusive der Ergänzungen vom 13. April 2006 aus der Sicht des BAFU keine störungsgerechte Lärmbeurteilung erlaubt, geht aus der Stellungnahme der kantonalen Fachstelle vom 5. März 2008 hervor. Die Ermittlung der Beurteilungspegel habe unter Berücksichtigung eines überdurchschnittlichen Benutzungstages für jede Beurteilungszeit separat zu erfolgen. Der Experte habe demgegenüber die Beurteilungspegel ähnlich wie in Anhang 6 der LSV ermittelt, d.h. er habe die Pegel über zu lange Zeiträume gemittelt bzw. "verdünnt". Anschliessend habe er das Ergebnis aber mit den Richtwerten der deutschen Verordnung verglichen, was keine USG-konforme Beurteilung der Lärmsituation erlaube (Bericht der Abteilung für Umwelt vom 18. Januar 2008, S. 3).

Bei einer nochmaligen Prüfung des ergänzten Gutachtens erweist sich diese Kritik als berechtigt. Das Gutachten, wie es heute vorliegt, taugt nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Lärmsituation. Zwar hat der Experte im Rahmen der Ergänzung des Gutachtens einen Teil der "zeitlichen Verdünnungseffekte" beseitigt, indem er für einzelne Beurteilungszeiten gemäss der 18. BImSchV separate Lärmberechnungen vorgenommen hat (vgl. dazu etwa Schreiben der EMPA vom 13. April 2006, S. 3), er mittelte jedoch die tägliche Nutzungszeit über das Jahr hinaus und trug damit dem Umstand Rechnung, dass die Anlage während bestimmter Wochen pro Jahr überhaupt nicht genutzt wird. Eine solche Mittelung über das Jahr hinaus kennt die 18. BImSchV nicht. Diese Verordnung lässt nur eine Mittelung über die Dauer der einzelnen Beurteilungszeiten zu mit der Wirkung, dass nutzungsfreie Phasen *während einer Beurteilungszeit* zu einer Reduktion des Beurteilungspegels führen (vgl. Ketteler, Kommentar, S. 96). Berücksichtigt man die effektiven Betriebszeiten pro überdurchschnittlichem Nutzungstag, wie dies die 18. BImSchV vorgibt, würde sich der Beurteilungsfaktor t_i erheblich reduzieren, womit die Lärmbelastung kritischer erschiene. Dieses methodisch richtige Vorgehen hat derselbe Experte im Übrigen auf Grund neuerer Erkenntnisse bei der Interpretation der 18. BImSchV bei der Lärmbeurteilung des geplanten Regionalen Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrums Burkertsmatt (im Grenzgebiet der Gemeinden Rudolfstetten und Widen) gewählt.

Grundsätzlich richtig erscheint, dass der Experte die beschränkte Auslastung der Anlage während eines Benutzungstages in seine Beurteilung einbezogen hat. Damit die Lärmprognose jedoch auf der sicheren Seite liegt, ist in Übereinstimmung mit dem BAFU zu verlangen, dass der Lärmbeurteilung ein *überdurchschnittlicher* Betriebstag bzw. eine *lärmintensive* Grossveranstaltung zugrunde gelegt wird (vgl. Bericht der Abteilung für Umwelt vom 5. März 2008, S. 3).

Auf Grund neuerer Erkenntnisse bei der Anwendung der 18. BImSchV aus dem Sportplatzfall Burkertsmatt fallen zwei weitere Mängel des Gutachtens vom 27. April 2005 / 13. April 2006 auf:

- Das Gutachten unterscheidet - soweit ersichtlich - nicht zwischen der Lärmsituation an Werktagen und derjenigen an Sonn- und Feiertagen. Dies wäre aber erforderlich, weil die 18. BImSchV für Werktage und Sonn- sowie Feiertage unterschiedliche Ruhe- und Beurteilungszeiten kennt (vgl. § 5 Abs. 5 und Nr. 1.3.2 des Anhangs zur 18. BImSchV).
- Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind sodann die dem Schulsport zuzurechnenden Teilzeiten gemäss Nr. 1.3.2.3 des Anhangs zur 18. BImSchV ausser Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit ist um die dem Schulsport tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten zu verringern.

Zusätzlich sei auf das Folgende hingewiesen:

- Angesichts der engen räumlichen Verhältnisse (insbesondere der geringen Distanz des neuen Platzes Ländli 3 zur Liegenschaft der Beschwerdeführer II/2) sind die einzelnen Lärmquellen möglichst exakt den einzelnen Plätzen bzw. Zuschauerbereichen zuzuordnen. Die Annahme einer Punktschallquelle ist nach einem Merkblatt des Landesumweltamts Nordrhein-Westfalen nur solange zulässig, als die maximale Ausdehnung des Quellbereichs nicht grösser wird, als das 0.7-fache des Abstands vom Quellmittelpunkt zum Immissionsort (Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Merkblatt Nr. 10, Geräuschimmissionsprognose von Sport- und Freizeitanlagen, Berechnungshilfen, Essen 1998, S. 12 f.). Anhand dieser Regel ist zu prüfen, ob die Unterteilung der Spielfelder in 16 gleich grosse Teilquellen (ohne besondere Ausscheidung der Zuschauerbereiche) eine zuverlässige Lärmprognose ermöglicht (vgl. Gutachten vom 27. April 2005, S. 21).
- Die Lärmbeurteilung hat sich nicht nur am aktuellen Betrieb, sondern auch am erwartungsgemässen Betrieb zu orientieren. Eine Prognose, die sich ausschliesslich am aktuellen Betrieb orientiert, wäre möglicherweise schon bei der Inbetriebnahme der Anlage veraltet, weil die

Belegung durch die Vereine und die Anzahl der am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Fussballmannschaften von Jahr zu Jahr ändern kann. Für die Baubewilligungsphase erscheint es daher richtig und zweckmässig, einen überdurchschnittlichen Nutzungstag bzw. eine lärmintensive Grossveranstaltung zu modellieren, die auch künftigen Nutzungsbedürfnissen Rechnung trägt.

- Der Experte hat an zwei Empfangsorten die Immissionspegel des Sportlärms mittels Langzeitmessungen bestimmt. Ausgehend von den Immissionspegeln am Empfangspunkt hat er durch eine rechnerische Berücksichtigung der Ausbreitungsdämpfung die Quellleistungen ermittelt, die er der Lärmbeurteilung an anderen Empfangsorten zu Grunde legen konnte. Dieses Vorgehen ist methodisch nicht zu beanstanden. Allerdings wäre zu erwägen, ob bezüglich der Quell- bzw. Emissionsleistungen des Fussballspiels nicht auf die Richtlinie 3770 des Vereins deutscher Ingenieure (VDI) über die Emissionskennwerte technischer Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen, April 2002, S. 2 (VDI 3770) zurückgegriffen werden könnte. Eine Anwendung dieser Richtlinie würde es insbesondere erlauben, die Quelleistung des Sportler- und Zuschauerlärms separat zu berücksichtigen, wodurch der genauen Lage der Zuschauerbereiche besser Rechnung getragen werden könnte. Allenfalls wäre im Gutachten zu begründen, weshalb auf eine genauere Zuordnung der Zuschauerbereiche verzichtet werden kann.
- Für nicht sportliche Grossanlässe ist keine Lärmprognose zu erstellen. Der Grund liegt darin, dass nach deutschem Recht eine gesamtheitliche Betrachtung grundsätzlich nur bei verschiedenen *Sportanlagen* stattfindet (§ 2 Abs. 1 der 18 BImSchV). Soweit jedoch nicht sportliche Grossanlässe auf derselben Anlage stattfinden, sind sie an das "Kontingent" von 18 Kalendertagen anzurechnen, an denen seltene Ereignisse privilegiert werden (Ketteler, Kommentar, S. 127 f.). Entgegen der Auffassung des BAFU erscheint es unzulässig, weitere Ligaspiele als "seltene Ereignisse" zu qualifizieren (vgl. Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 4). § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV privilegiert nur Veranstaltungen, die ausnahmsweise stattfinden und im Hinblick auf die Geräuschbelastung aus dem allgemeinen Sportbetrieb herausragen. Das wäre etwa bei Aufstiegsspielen, Turnieren oder Jubiläumsveranstaltungen der Fall, nicht aber bei ordentlichen Ligaspielen (Ketteler, Kommentar, S. 126 f.).
- Zu überprüfen wären auch die Zuschläge KI und KT, welche im vorliegenden Fall teilweise von den Annahmen des Gutachters im Sportplatzfall Burkertsmatt abweichen. In jenem Fall wurden die Zuschläge in der Summe mit 3 dB(A) und in Zeiten mit Lautsprecherein-

satz mit 6 dB(A) bewertet. Allenfalls ist zu begründen, worin sich die beiden Fällen in dieser Hinsicht unterscheiden.

4.3.

Zusammenfassend erweist sich die Kritik des BAFU am Gutachten der EMPA vom 27. April 2005/13. April 2006 als begründet. Auf die darin enthaltenen Messwerte kann zwar grundsätzlich abgestellt werden, es lässt jedoch in seiner heutigen Form eine störungsgerechte Beurteilung im Sinn der 18. BImSchV nicht zu.

5.

Entgegen der Auffassung des BAFU taugt auch das von den privaten Beschwerdeführern in das bundesgerichtliche Verfahren eingebrachte Privatgutachten der Lärmkontor GmbH nicht als Grundlage für eine Lärmbeurteilung. Dieses Gutachten ist in weiten Teilen weder nachvollziehbar noch begründet. Dass dieses der 18. BImSchV entspricht und eine störungsgerechte Beurteilung zulässt (so Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 4), kann daher nur vermutet werden. Im Wesentlichen handelt es sich um das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem weder die Ausgangswerte noch die Rechenoperationen im Einzelnen bekannt sind. Zwar stellt die Lärmkontor GmbH bezüglich der Emissionsdaten auf die VDI 3770 ab, die dem Verwaltungsgericht bekannt ist. Die Berechnung der konkret verwendeten Emissionsdaten und der Schallausbreitung wird jedoch im Gutachten nicht offen gelegt und ist daher nicht überprüfbar. Ebenso wenig sind die "beurteilten" Pegel bzw. die Pegelkorrekturen nachvollziehbar. Sodann traf die Lärmkontor GmbH im Gutachten vom 19. September 2006 zu fehlenden Parametern "auf Grund allgemeiner und eigener Erfahrungswerte" Annahmen, ohne diese zu begründen. Das Gutachten ist aber auch unvollständig, weil es weder die Beschallung berücksichtigt, noch den Grossanlässen bzw. den seltenen Ereignissen Rechnung trägt. Die Expertise der Lärmkontor GmbH erfüllt deshalb die Anforderungen der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit, die an ein Gutachten gestellt werden, nicht (vgl. Alfred Bühler, Die Erwartungen des Richters an den Sachverständigen, AJP 1999, S. 573). Das Privatgutachten der Lärmkontor GmbH genügt deshalb ebenfalls nicht als Entscheidungsgrundlage. Daran ändern auch die Ausführungen des BAFU in seiner Vernehmlassung vom 15. Dezember 2006 und der Bericht der kantonalen Fachstelle vom 5. März 2008 nichts. Diese Dokumente lassen darauf schliessen, dass sich das BAFU bezüglich des Privatgutachtens auf eine Plausibilitätskontrolle beschränkt hat, ohne die Prämissen zu hinterfragen und die Ergebnisse im Einzelnen nachvollziehen zu können. Entgegen der Auffassung des BAFU vermag auch eine gleichzeitige Berücksichtigung beider Gutachten die aufgezeigten Mängel nicht zu kompensieren (Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 4).

6.

Damit steht fest, dass die Grundlagen für eine Lärmbeurteilung nach wie vor unvollständig sind. Eine neue Lärmbeurteilung ist deshalb notwendig, zumal die Beschwerdeführerin I einen Betrieb realisieren will, der über den vom BAFU als maximal möglich gehaltenen Betrieb hinausgeht. Insbesondere will sie am Sonntag einen achtstündigen Betrieb erreichen, was die Lärmsituation unter einem neuen Licht erscheinen lässt. Die Beschwerdeführerin I stellt ausserdem in Frage, ob der Verzicht auf die Zuschauerrampe eine taugliche Massnahme zur Lärmreduktion darstellt (Stellungnahme der Beschwerdeführerin I vom 11. April 2008, S. 4 ff.).

Eine neue Begutachtung führt zwar zu zeitlichen Verzögerungen, aus den genannten Gründen erscheint es jedoch unumgänglich, neue Grundlagen für eine zuverlässige Lärmbeurteilung zu erarbeiten. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin I, dies führe zu einer "stossenden Zeitverzögerung", ist nicht haltbar. Dieser Vorwurf fällt zu einem grossen Teil auf den Gemeinderat zurück, der es als Baubewilligungsbehörde versäumt hat, sich die für eine Lärmbeurteilung erforderlichen Unterlagen im Baubewilligungsverfahren zu beschaffen (vgl. schon VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 65 f.). Zudem erfordert allein schon die von der Beschwerdeführerin I geforderte Ausdehnung des Betriebs über den vom BAFU für maximal möglich gehaltenen Umfang hinaus, neue Beurteilungsgrundlagen. Schliesslich ergibt sich ein zusätzlicher Abklärungsbedarf dadurch, dass die Beschwerdeführerin I ihre Mitwirkungspflichten im Verfahren vernachlässigt hat (siehe sogleich Erw. 7.1).

7.

Zu erörtern bleibt, ob das Verwaltungsgericht die zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen selber durchführen oder die Sache zu diesem Zweck an den Gemeinderat zurückzuweisen soll.

7.1.

Der Entscheid über eine Rückweisungspflicht steht im Ermessen des Verwaltungsgerichts. Kriterien, wann ein reformatorisches und wann ein kassatorisches Urteil zu fällen ist, enthält § 58 VRPG nicht (Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 9. Juli 1968, Diss., Zürich 1998, § 58 N 29). Bei der Ermessensausübung ist das Interesse der Beteiligten (und der Justiz) an einem raschen Verfahren dem Interesse an einem vollständigen Instanzenzug gegenüberzustellen. Eine Rückweisung wird regelmässig dann nicht zur Diskussion stehen, wenn der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht weitgehend abgeklärt ist und ein Anwendungsfall von § 56 Abs. 2 VRPG vorliegt (Merker, a.a.O., § 58 N 30, der in diesem Zusammenhang wohl versehentlich von § 52 Abs. 2 VRPG spricht). Beides ist hier nicht der Fall. Zum einen erweist sich der Sachverhalt aus den genannten Gründen in wesentlichen Punkten als un-

vollständig; zum anderen handelt es sich um ein Baubewilligungsverfahren, in dem das Verwaltungsgericht auch in Immissionssachen über eine beschränkte Kognition verfügt (vgl. § 56 VRPG). In Fällen der vorliegenden Art ist ausserdem Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) zu beachten, wonach das kantonale Recht bei Verfügungen, die sich auf dieses Gesetz oder kantonale Ausführungsbestimmungen schützen, die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde verlangt. Dieser Rechtsschutz wäre in Frage gestellt, wenn das Verwaltungsgericht gegen den Willen der privaten Beschwerdeführer eine erstinstanzliche Lärmbeurteilung gestützt auf Unterlagen vornehmen würde, die dem Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren noch nicht zur Verfügung standen. Für die von den privaten Beschwerdeführern beantragte Rückweisung sprechen aber auch die folgenden Überlegungen:

Mit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Juli 2007 (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.5.2 = BGE 133 II 293 ff.) lebt die Standortfrage neu auf. Das Verwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 23. Mai 2006 nämlich ausgeführt, die Frage von Alternativstandorten stehe nach wie vor im Raum. Ob die Durchführung der ca. 45 Heimspiele pro Jahr auf dem projektierten Platz "Ländli 3" mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar sei, brauche aber nicht abschliessend geprüft zu werden, da auf der Ebene des Übermassaspekts eine klare (negative) Schlussfolgerung resultiere (VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 28). Der Bundesgerichtsentscheid vom 17. Juli 2007 bestätigt das angenommene Übermass der Störung nicht, so dass die Standortfrage wieder aufzugreifen ist. Die Standortfrage gewinnt auch deshalb an Bedeutung, weil die Beschwerdeführer II im vorliegenden Verfahren nachgewiesen haben, dass die Gemeindeversammlung Würenlos am 14. Juni 2005 dem Kauf der Parzelle Nr. 1650 im Halte von 79.33 a (südöstlich des Schwimmbades "Wiemel") zugestimmt hat. Die Parzelle liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und könnte für die Erweiterung des Schwimmbades, für zusätzliche Parkplätze oder für andere öffentliche Bedürfnisse genutzt werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2005 schloss Frau Gemeindeammann Zehnder auch eine Verwendung der Parzelle als Fussballplatz nicht aus; man müsse aber zunächst abwarten, was mit dem Projekt "Ländli" geschehe (Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2005, S. 144, Bericht des Gemeinderats [Beilage zum Schreiben der Beschwerdeführer vom 19. Mai 2008]). An derselben Gemeindeversammlung führte auch der Präsident des Sportvereins Würenlos aus, auf dieser Parzelle könnte ein Fussballfeld vielleicht knapp realisiert werden, nicht aber zusätzlich ein Allwetterplatz und eine 100-Meter-Laufbahn (Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2005, S. 151, Votum Frei [abrufbar unter: http://www.wuerenlos.ch/downloads/prot_egv14062005.pdf]).

Am 14. Juni 2005, als die Gemeindeversammlung dem Kauf der Parzelle Nr. 1650 im "Wiemel" zustimmte, war das Verfahren vor Verwaltungsgericht immer noch hängig. Auf Grund der Ausführungen an der verwaltungsgerichtlichen Augenscheinsverhandlung vom 6. Juli 2004 musste den Vertretern der Gemeinde schon zu diesem Zeitpunkt bekannt sein, dass der Frage von Alternativstandorten aus der Sicht des Verwaltungsgerichts rechtliche Bedeutung zukommt, andernfalls wäre dieser Punkt an der Verhandlung nicht thematisiert worden. Die Bedeutung dieser Frage ergibt sich auch aus dem Gesetz, weil die Gewährung von Erleichterungen im Sinn von Art. 25 Abs. 2 USG eine Interessenabwägung erfordert. Deren Ergebnis hängt davon ab, ob taugliche Alternativen zur Verfügung stehen oder nicht (vgl. zur erforderlichen Interessenabwägung auch Art. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV; SR 700.1]). Insofern ist der Auffassung der privaten Beschwerdeführer beizupflichten (Stellungnahme der Beschwerdeführer II vom 12. Mai 2008, S. 6 ff.).

Dass der Standort südöstlich des Schwimmbads im "Wiemel" nicht in die nähere Betrachtung einbezogen wurde, wurde von der Gemeinde primär mit der Eigentumssituation begründet, in zweiter Linie mit der zu geringen Fläche (Protokoll der verwaltungsgerichtlichen Augenscheinsverhandlung, S. 23, Votum Zehnder [nachfolgend "Protokoll"]). Zwei der privaten Beschwerdeführer signalisierten damals, dass sie gegen diesen Standort nicht opponieren würden (Protokoll, S. 23 f., Voten und i). Trotz der erkennbaren Bedeutung der Frage, ob es Alternativstandorte gibt, hat die Beschwerdeführerin I dem Verwaltungsgericht den Erwerb der Parzelle Nr. 1650 und damit eine entscheidungswesentliche Information vorenthalten. Auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren (§ 21 Abs. 1 VRPG) hätte sie das Verwaltungsgericht über die neue Sachlage informieren müssen, was sie nicht getan hat. Hätte das Verwaltungsgericht schon im ersten Umgang vom Kauf der Parzelle Nr. 1650 durch die Beschwerdeführerin I gewusst, hätte es mit hoher Wahrscheinlichkeit über diesen Standort beim Schwimmbad nähere Erkundigungen eingeholt und namentlich wissen wollen, was für Sportanlagen auf den rund 80 a realisiert werden können, wie es sich mit einer Umzonung von zusätzlichem Landwirtschaftsland in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen verhält, usw. Dies verdeutlicht auch die Bemerkung auf Seite 28 des Urteils vom 23. Mai 2006, in Bezug auf den Landerwerb "wäre der Nachweis, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, wohl noch zu erbringen". Selbst wenn fraglich erscheint, ob die heutige Grösse der Parzelle Nr. 1650 die Realisierung eines Fussballfeldes erlaubt, das sich für den gesamten Meisterschafts- bzw. Wettkampfbetrieb eignet, eröffnet der Standort etwa in Bezug auf den Trainingsbetrieb und den Kinderfussball (D, E und F-Junioren) neue Alternativen. Ausserdem wäre abzuklären, ob hinsichtlich der Platzgrösse eine Ausnahmegewilligung erhältlich gemacht werden könnte (vgl. Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen des Schweizerischen Fussballverbandes, Sportplatzkommission, Ausgabe

2008, S. 4 [Beilage zur Eingabe der Beschwerdeführerin I vom 3. Juli 2008) oder ob die Parzelle Nr. 1650 allenfalls zu Lasten des Schwimmbad- oder Tennisareals auf eine Fläche vergrössert werden könnte, die auch ein meisterschaftstaugliches Spielfeld zulässt. Möglicherweise könnte auch der Trockenplatz auf der Parzelle Nr. 1650 realisiert und der Sportplatz Ländli 3 um einige Meter nach Norden verschoben werden. Jedenfalls eröffnet der Erwerb der Parzelle Nr. 1650 neue Möglichkeiten, deren Tauglichkeit zuerst noch abzuklären ist. Es ist nicht die Aufgabe des Verwaltungsgerichts, als erste und einzige kantonale Instanz die Tauglichkeit alternativer Lösungen zu evaluieren. Auch aus diesem Grund ist die Sache zur weiteren Abklärung an den Gemeinderat zurückzuweisen. Andernfalls würde der Instanzenzug zu Lasten der Beschwerdeführer in unzulässiger Weise verkürzt, zumal der Sachverhalt noch in wesentlichen Punkten (Alternativstandort / Lärmverträglichkeit des Projekts) offen ist und das Verwaltungsgericht lediglich über eine Rechtskontrolle verfügt.

Nachdem die Frage des Alternativstandorts mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juli 2007 neu auflebt und sich die Sachlage mit dem Erwerb der Parzelle Nr. 1650 wesentlich verändert hat, muss der Gemeinderat eine neue Lagebeurteilung vornehmen und sich mit den Vor- und Nachteilen möglicher Alternativen gewissenhaft auseinandersetzen. Dabei hat der Gemeinderat eine Doppelfunktion zu erfüllen: Er ist als Exekutiv-Organ der Bauherrschaft nicht nur dazu berufen, den öffentlichen Interessen an der Realisierung der Sportanlage zum Durchbruch zu verhelfen, sondern muss in seiner Funktion als Baubewilligungsbehörde gleichzeitig die lärmbeeinträchtigten Anwohner vor einer unzumutbaren Lärmbelastung schützen.

7.2.

Eine Rückweisung der Beschwerdesache erscheint aber auch deshalb geboten und sinnvoll, weil sie den Einbezug der Beschallung und Beleuchtung in das weitere Verfahren erlaubt. In diesem Punkten hat das Verwaltungsgericht im ersten Umgang auf eine Rückweisung geschlossen, die durch das Bundesgericht geschützt wurde. Die Abspaltung dieser beiden Teilaspekte vom übrigen Verfahren lag im Interesse der Verfahrensökonomie, stand aber in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Grundsatz der einheitlichen Beurteilung von Baugesuchen. Nach diesem muss ein Baugesuch insgesamt bewilligt oder abgelehnt werden. Sich auf einzelne Fragen beschränkende blosse Teilbaubewilligungen sind im Allgemeinen unstatthaft (AGVE 1989, S. 517; 1988, S. 646; Andreas Baumann, Das Baubewilligungsverfahren nach aargauischem Recht, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 118 f.; Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, 2. Aufl., Aarau 1985, § 151 N 1a). Ausnahmen vom Grundsatz lässt die Praxis teilweise aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Praktikabilität zu (vgl. VGE III/28 vom 19. Juni 2008 [WBE.2007.136], S. 9 ff.). Nachdem das Verfahren aus anderen

Gründen zurückzuweisen ist, können nunmehr alle relevanten Teilfragen miteinander behandelt werden, was verfahrensökonomisch sinnvoll erscheint und im Interesse einer gesamtheitlichen Betrachtung liegt. In das weitere Verfahren wäre auch der Vereinscontainer einzubeziehen, der offenbar bereits Gegenstand eines separaten Baubewilligungsverfahrens bildet. Dass drei wesentliche Teilfragen ohnehin noch auf der ersten Verfahrensstufe zu behandeln sind, relativiert auch die Nachteile, welche normalerweise mit einer Rückweisung in zeitlicher Hinsicht verbunden sind.

7.3.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat sich der Gemeinderat zunächst mit der Frage des Alternativstandorts gewissenhaft zu befassen und je nach Ergebnis dieser Evaluation eine Projektänderung oder -anpassung in Erwägung zu ziehen. Hält die Beschwerdeführerin I auch nach einer Evaluation von alternativen Lösungen am vorliegenden Baugesuch fest, hat sie zunächst die Angaben zu erarbeiten, welche die Modellierung eines überdurchschnittlichen Nutzungstages bzw. einer lärmintensiven Grossveranstaltung erlauben. Dazu bedarf es namentlich folgender Informationen: Art der Lärmquelle (z.B. Schulsport, Training, Spielbetrieb, Zuschauerlärm, Restauration, Beschallung mit Musik, Beschallung mit Durchsagen, Parkierlärm), der jeweilige Quellort (benutzer Platz, Aufenthaltsbereich der Zuschauer bei Spielen, Standort des Restaurationsbetriebs und dessen Besucher), Wochentag und Uhrzeit, an dem die Lärmbelastung auftreten kann, Dauer der Lärmbelastung, Anzahl Zuschauer und Besucher der Restauration. Den privaten Beschwerdeführern wird dazu in der Folge das rechtliche Gehör zu gewähren sein, worauf der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde den überdurchschnittlichen Nutzungstag und die lärmintensive Grossveranstaltung im neuen Gutachterauftrag zu definieren hat. Gestützt auf diese Angaben ist eine Lärmprognose in Auftrag zu geben, die eine störungsgerechte Beurteilung des Lärms nach der 18. BlmschV zulässt und andererseits den prozessualen Anforderungen an eine Expertise genügt (Vollständigkeit, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit). Auf Grund der Erfahrungen aus dem Sportplatzfall Burkertsmatt geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der bis anhin beauftragte Gutachter auf Grund neuerer Erkenntnisse bei der Anwendung der deutschen Verordnung durchaus in der Lage wäre, eine taugliche Lärmprognose zu erstellen bzw. das bestehende Gutachten zu überarbeiten. Mithin erscheint die vom BAFU dringend empfohlene Zusammenarbeit des schweizerischen Experten mit einem deutschen Gutachter aus heutiger Sicht jedenfalls nicht zwingend (vgl. Bericht der Abteilung für Umwelt vom 5. März 2008, S. 7).

8.

Im Entscheid vom 23. Mai 2006 hat das Verwaltungsgericht die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (Verfahrens- und Parteikosten) der Be-

schwerdeführerin I überbunden. Es hat diese Kostenregelung damit begründet, dass der Gemeinderat seine Begründungspflicht bezüglich der Lärmproblematik verletzt und die Lärmvorschriften nicht angewendet habe (VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 65 f.). Der Entscheid des Bundesgerichts vom 27. Juli 2007 gibt keinen Anlass, von dieser Beurteilung abzurücken. Auch der Ausgang des vorliegenden Verfahrens spricht dafür, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens der Einwohnergemeinde aufzuerlegen (§ 33 Abs. 2 VRPG). Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sind somit in gleicher Weise zu verteilen wie im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006, wobei die Parteikosten der privaten Beschwerdeführer in bloss teilweiser Gutheissung ihres Antrages wiederum auf Fr. 12'439.30 festzusetzen sind (statt den beschwerdeweise beantragten Fr. 16'991.10). Zur Begründung kann auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 verwiesen werden (VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 66 f.).

III.

1.

Die Beschwerdeführerin I beantragte zwar in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 2. September 2003 (S. 1 f.) ebenfalls eine teilweise Aufhebung des angefochtenen Entscheides, sie bezweckte mit ihren Begehren aber eine Lockerung des von der Vorinstanz bewilligten Betriebsregimes. Mit diesem Anliegen dringt sie im vorliegenden Verfahren nicht durch. Als Unterliegende hat sie die Kosten des von ihr initiierten Beschwerdeverfahrens zu tragen und den Beschwerdeführern II für die in diesem Verfahren entstandenen Parteikosten eine Entschädigung zu leisten.

2.

Im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer II obsiegen die Beschwerdeführer II mit ihren Anträgen auf Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. März 2002 und des Entscheides des Baudepartements (heute BVU) vom 25. Juni 2003 sowie auf Rückweisung des Baugesuchs an den Gemeinderat zur Vervollständigung der Unterlagen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 3. September 2003, S. 28; Stellungnahme vom 12. Mai 2008, S. 11). Sie unterliegen teilweise mit ihrem Antrag, ihnen seien für das vorinstanzliche Verfahren Parteikostenersatz im Betrag von Fr. 16'991.10 auszurichten (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 3. September 2003, S. 28). Gemessen am Streitwert der übrigen Beschwerdepunkte von Fr. 172'000.-- (vgl. Verwaltungsakten 127; VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 66 f.) ist das Unterliegen in Bezug auf den Kostenersatz im Umfang von Fr. 4'551.80 als geringfügig einzustufen (unter 10%), weshalb es ohne Auswirkungen auf den Kostenpunkt bleibt (vgl. AGVE 2007, S. 225 ff.; VGE III/77 vom 18. Dezember 2007 [WBE.2007.39], S. 12 f.). Das teilweise Nichteintreten auf die Beschwerde der Beschwerdeführer II fällt kostenmässig ebenfalls

nicht ins Gewicht. Zwar schiessen die Beschwerdeführer II/1 und 3 mit ihrem Antrag auf vollumfängliche Aufhebung der Baubewilligung teilweise über den Gegenstand ihrer Einsprache hinaus (siehe vorne Erw. I/1 und VGE vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 15 ff.), mit der Rückweisung der Beschwerdesache an den Gemeinderat erreichen sie indes materiell genau das, was sie mit ihrer Einsprache sinngemäss bezweckt haben, nämlich die Überprüfung der Lärmsituation. Demgemäss hat die Beschwerdeführerin I den Beschwerdeführern II die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Beschwerdeführer II entstandenen Parteikosten in richterlich genehmigter Höhe zu ersetzen. Die bereits im ersten Urteil vom 23. Mai 2006 festgesetzten Parteientschädigungen werden übernommen. Die im Nachgang zum Urteil des Bundesgerichts angefallenen Parteikosten werden aus praktischen Gründen im Dispositiv separat festgesetzt.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführer II werden der Beschluss des Gemeinderats Würenlos vom 11. März 2002 sowie der Entscheid des Baudepartements vom 25. Juni 2003 aufgehoben. Die Beschwerdesache wird zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Beschwerdeführer II abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf.

2.

Soweit der Beschwerde der Beschwerdeführerin I nicht mit Ziff. 1 hievor entsprochen wird, wird sie abgewiesen.

3.

3.1.

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'600.-- sowie einer Kanzleigeühr und einer Auslagenpau schale von Fr. 270.--, insgesamt Fr. 2'870.--, hat die Einwohnergemeinde Würenlos zu bezahlen.

3.2.

Die Einwohnergemeinde Würenlos wird verpflichtet, den privaten Beschwerdeführern für die im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Parteikosten eine Entschädigung in behördlich genehmigter Höhe von Fr. 12'439.30 (inkl. Fr. 878.60 MWST) auszurichten.

4.

4.1.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin I, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 1'126.--, gesamthaft Fr. 4'126.--, sind von der Beschwerdeführerin I zu bezahlen.

4.2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführer II, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 10'000.-- sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 1'126.--, gesamthaft Fr. 11'126.--, sind von der Beschwerdeführerin I zu bezahlen.

4.3.

Die gerichtlich genehmigten Kosten der Expertise in der Höhe von Fr. 33'670.-- sind von der Beschwerdeführerin I zu bezahlen.

5.

5.1.

Die Beschwerdeführerin I wird verpflichtet, den Beschwerdeführern II für die im ersten verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin I entstandenen Parteikosten eine Entschädigung in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 8'331.-- (inkl. Fr. 589.-- MWSt) auszurichten.

5.2.

Die Beschwerdeführerin I wird verpflichtet, den Beschwerdeführern II für die im ersten verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer II entstandenen Parteikosten eine Entschädigung in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 24'876.-- (inkl. Fr. 1'757.-- MWSt) auszurichten.

5.3.

Die Beschwerdeführerin I wird verpflichtet, den Beschwerdeführern II für die Nachgang zum Urteil des Bundesgerichts im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten eine Entschädigung in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 9'487.10 (inkl. Fr. 670.10 MWSt) auszurichten.

Zustellung an:

die Beschwerdeführerin I (Vertreter und direkt)

die Beschwerdeführer II (Vertreter)

das Bundesamt für Umwelt

Mitteilung an:
den Regierungsrat
das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Rechtsabteilung)
das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt)
den Experten Jean-Marc Wunderli, EMPA

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Zwischenentscheid kann **innert 30 Tagen**, mit Beschwerde an das **Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14** angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 22. August 2008

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Der Präsident:



Winkler

Der Gerichtsschreiber:



Cotti



Postversand: 10. September 2008

